

An die Bezirkshauptmannschaft/den Magistrat

**Gastgartenbetrieb gemäß § 76a Gewerbeordnung – Anzeige von Gastgärten mit nicht mehr als 75 Verabreichungsplätzen**

<b>Name/Firmenwortlaut</b> (InhaberIn der Betriebsanlage):	
<b>PLZ/Ort:</b>	
<b>Straße/Hausnummer:</b>	
<b>Tel./Fax:</b>	
<b>E-Mail:</b>	

Hiermit wird der Betrieb eines Gastgartens nach der Bestimmung des § 76a Gewerbeordnung 1994 gemäß beiliegender Projektunterlagen angezeigt:

Dieser Anzeige sind folgende 3 Beilagen in **4-facher Ausfertigung** angeschlossen:

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsbeschreibung des Gastgartens (Beilage 1)</li> </ul>  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung des Abfallwirtschaftskonzeptes (Beilage 2)</li> </ul>  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundrissplan mit Einzeichnung des Gastgartens inklusive Lokalein-/ausgang und Verabreichungsplätzen, Durchgangsbreiten, Verkehrswege, etc. (Beilage 3)</li> </ul> |

**Ort**

**Datum**

**Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung**

Aufräumarbeiten im Gastgarten gehören zum Gastgartenbetrieb und erfolgen innerhalb der angegebenen Gastgartenbetriebszeiten.

**Beilage 1 (4-fach) – Beschreibung des Gastgartens**

Zu der bestehenden Betriebsanlage in	
wird ein Gastgarten im Sinne des § 76a Abs. 1 bzw. Abs. 2 GewO entsprechend der beiliegenden Planskizze, aus der sich auch die Lage und der unmittelbare Zugang zum Gastgarten ergeben, hinzugenommen.	
1. Der Gastgarten befindet sich in (genaue Adresse falls nicht ident mit Adresse der Betriebsanlage):*	
<input type="checkbox"/> auf öffentlichem Grund und zwar	auf dem Gehsteig
	in der Parkspur
und wird innerhalb der genehmigten Lokalöffnungszeiten von 8:00 Uhr bis 23:00 Uhr bzw. im Rahmen einer Verordnung nach § 76a Abs. 9 GewO betrieben.	
<input type="checkbox"/> auf Privatgrund (Innenhofgastgarten) und wird innerhalb der genehmigten Lokalöffnungszeiten in der Zeit von 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben.	
<input type="checkbox"/> auf Privatgrund mit direkter Angrenzung an eine öffentliche Verkehrsfläche und wird innerhalb der genehmigten Lokalöffnungszeiten in der Zeit von 8:00 Uhr bis 23:00 Uhr bzw. im Rahmen einer Verordnung nach § 76a Abs. 9 GewO betrieben.	
2. Der Gastgarten dient ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken.	
3. Der Gastgarten verfügt über	Verbreichungsplätze
4. Im Gastgarten ist lautereres Sprechen als der übliche Gesprächston der Gäste, Singen und Musizieren untersagt. Auf dieses Verbot hinweisende Anschläge (z.B. „Psst-Tafeln“) sind dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht.	
5. Im Bereich des Gastgartens sind mit Ausnahme der Sitzgelegenheiten, der Tische, der Einfriedungen, eventuell Pflanzenbehältnisse und eines allfälligen Sonnenschutzes keine weiteren Einrichtungen vorhanden. Sonnenschirme und Pflanzenbehältnisse sind standsicher aufgestellt.	
6. Ausgänge und Notausgänge aus den Betriebsräumen werden durch den Gastgarten nicht beeinträchtigt.	
7. Im Gastgarten bzw. in dessen Zugangsbereich finden sich keine Stolperstellen und keine ungekennzeichneten Einzelstufen.	
8. Die Beleuchtung des Gastgartens ist so ausgeführt, dass es zu keinen störenden Lichteinwirkungen bei den Nachbarn kommt.	
9. Durch das Aufstellen des Gastgartens und dazugehöriger Einrichtungen wird die leichte Zugänglichkeit und jederzeitige Benutzbarkeit von Gas-, Strom- und Wasserabsperrereinrichtungen nicht eingeschränkt.	
10. Im Gastgarten gelangen keine mit Flüssiggas betriebenen Geräte wie insbesondere Heizstrahler zur Aufstellung.	
<u>Bei Gastgärten die in der Parkspur oder am Gehsteig fahrbahnseitig oder sonst angeordnet sind:</u>	

